



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-05  
Sachbearbeiter/in: Daniel Steudler  
Wabern, 20. März 2009

## **V+D Express Nr. 2009 / 06** **Vorgehen bezüglich der PLZ6-Perimeter**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie mit diesem V+D-Express über das weitere Vorgehen bezüglich der PLZ6-Perimeter informieren.

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeoIG) ist auch die Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) in Kraft getreten, mit welcher das Bundesamt für Landestopografie swisstopo beauftragt ist, «*das amtliche Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter zu erstellen, zu verwalten und zu veröffentlichen*» (Artikel 24 GeoNV). swisstopo will diese Aufgabe mit der Führung eines zentralen Datensatzes wahrnehmen, welcher in Zusammenarbeit mit den kantonalen Vermessungsstellen nachgeführt wird. Dieser zentrale Datensatz soll gleichzeitig die Anforderungen an die TOPIC «PLZOrtschaft» erfüllen und der amtlichen Vermessung dienen.

Zu diesem Zweck baut swisstopo eine interne Organisation auf, welche die Nachführungsmeldungen entgegennehmen und in den Datensatz einarbeiten wird. Das Hauptziel ist, möglichst rasch eine gesamtschweizerische Flächendeckung zu erreichen.

### **Datenersterfassung**

Die Datenersterfassung ist in drei Schritten vorgesehen:

#### **1 Rohdaten**

Für Kantone, die noch über keine PLZ6-Perimeterdaten verfügen, kann swisstopo mit einem halbautomatisierten Verfahren einen Rohdatensatz erstellen, der unter anderem auf den Gemeindegrenzen, den Adresspunkten des Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) und allfälligen topografischen Abgrenzungen beruht.

Eine telefonische Umfrage hat gezeigt, dass ca. 2/3 der Kantone bereits einen Datensatz haben. Wir werden mit den restlichen Kantonen noch Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob sie den von uns zur Verfügung gestellten Rohdatensatz benötigen.

## 2 Bereinigter und verifizierter Datensatz

Die Kantone bereinigen den bereits existierenden Datensatz bzw. den Rohdatensatz aufgrund ihres lokalen Wissens und nehmen anschliessend Kontakt mit der bei der Post zuständigen Stelle auf, um allfällige Unklarheiten zu bereinigen.

Die Kontaktstelle ist das Kompetenzzentrum GIS (CC-GIS) der Post in Genf. Die zuständigen Mitarbeiter sprechen sowohl Deutsch als auch Französisch.

La Poste Suisse  
PostMail  
Centre de compétences Adresses – GIS  
Rue de Montbrillant 38  
Case postale 2961  
1211 Genève 2

Das CC-GIS ist sehr offen für die Zusammenarbeit. Wenn Sie den zu bereinigenden und zu verifizierenden Datensatz bereit haben, bitten wir, Sie sich per E-Mail bei der folgenden Adresse zu melden: kurt.schaerer@post.ch. Wir bitten Sie, rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, damit Kapazitätsengpässe beim CC-GIS vermieden werden können.

Das CC-GIS wird sich anschliessend so bald als möglich bei Ihnen melden.

## 3 Rückgabe des verifizierten Datensatzes an swisstopo

Der bereinigte und verifizierte Datensatz ist swisstopo zurückzugeben. Der Datensatz wird zentral bei swisstopo gemäss dem unten skizzierten Nachführungsschema nachgeführt.

Dieses Vorgehen ist bereits in der Leistungsvereinbarung 2009 vorgesehen.

Wir bitten Sie, uns einen ersten verifizierten, mit dem CC-GIS der Post abgesprochenen und von Ihnen genehmigten Datensatz so bald als möglich, spätestens bis **Ende August 2009** zukommen zu lassen. Gleichzeitig ersuchen wir Sie, uns eine Kontaktperson Ihrerseits für allfällige Rückfragen zu nennen. Der Ansprechpartner unsererseits ist Daniel Steudler, Projektleiter GABMO, Telefon 031 963 24 82, E-Mail daniel.steudler@swisstopo.ch.

Die in Schritt 2 vorgesehene Absprache mit der Schweizerischen Post bezieht sich auf die in der GeoNV, Artikel 21 definierte gegenseitige Anhörung, wonach die kantonale Stelle die Ortschaft mit entsprechendem Perimeter bestimmt und mit der Post koordiniert.

### **Art. 21** Zuständigkeiten

1 Die nach kantonalem Recht zuständige Stelle bestimmt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und der Schweizerischen Post (Post) die Ortschaft und legt die Abgrenzung, den Namen und die Schreibweise fest.

2 Die für die amtliche Vermessung zuständige Stelle koordiniert Änderungen des Perimeters mit den betroffenen Gemeinden und der Post. Die nach kantonalem Recht zuständige Stelle legt die Änderungen räumlich fest und meldet sie dem Bundesamt für Landestopografie.

3 Die Post legt die Postleitzahl nach Anhörung von Kanton und Gemeinde fest und teilt sie dem Bundesamt für Landestopografie mit.

## Finanzierung der Datenersterfassung

Die oben beschriebene Datenersterfassung der **TOPIC PLZOrtschaft** wird als Datenersterhebung betrachtet (siehe auch V+D-Express 2007 / 12). Wir bitten Sie deshalb, für die Arbeiten bei Bedarf ein Operat für die bundesabgeltungsberechtigten Arbeiten zu eröffnen und den üblichen administrativen Weg zu beschreiten. Der vorgesehene Abgeltungssatz wird analog zu den Gebäudeadressen im Verhältnis der Anzahl Gebäude in jeder Beitragszone bestimmt. Für die Bereinigung der Daten können allfällige Aufwendungen der Post – in vernünftiger Höhe – berücksichtigt werden.

## Nachführungsschema für PLZ6-Perimeter

Das provisorische Nachführungsschema für die PLZ6-Perimeter sieht fünf Schritte vor.

- ❶ Die V+D betreibt einen Briefkasten (E-Mail und Briefpost), wo die eingegangenen Nachführungsmeldungen gesammelt werden.
- ❷ Auf einen noch zu definierenden Zeitpunkt leitet die V+D alle eingegangenen Nachführungsmeldungen an die zuständigen Kantone zur Behandlung weiter.
- ❸ Die Kantone bearbeiten die bei der V+D – wie auch die bei ihnen selber eingegangenen Nachführungsmeldungen. Dies beinhaltet die Verifikation (in Absprache mit der Post) und die offizielle Festlegung. Die festgelegten Nachführungsmeldungen werden innerhalb eines Monats an die V+D zurückgesendet.
- ❹ Die V+D führt analog den Änderungen der Gemeindenamen das Genehmigungsverfahren für die Ortschaftsnamen durch (gemäss GeoNV, Artikel 22 und 15).
- ❺ Die V+D initiiert die technische Nachführung des zentralen Datensatz und stellt diesen den Kunden via die definierten Vertriebskanäle innerhalb Monatsfrist zur Verfügung.

Eine Arbeitsgruppe erarbeitet zurzeit die Einzelheiten. Wir werden Sie mit einem Kreisreiben darüber informieren.

Für die Nachführung wird zunächst eine Periodizität von sechs Monaten vorgesehen, was später je nach Bedarf angepasst werden kann.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Fridolin Wicki  
Leiter

Daniel Steudler  
Projektleiter GABMO